

**Stadtgemeinde
WEITRA**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 22.05.2019

Beginn: 20,02 Uhr

Ende: 21,00 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

13.05.2019

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Patrick Layr | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Joachim Fischer, BSc |
| 7. GR Helmut Haubner | 8. GR Franz Haumer |
| 9. GR Mag. Christina Lechner | 10. GR Werner Mader |
| 11. GR Ing. Gernot Meyer | 12. GR Dietmar Millner |
| 13. GR Stephan Möslinger | 14. GR Marianne Oppel |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Waltraud Schwingenschlögl |
| 17. GR Bernhard Teubl | 18. GR Ernest Zederbauer |
| 19. GR | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler | 2. Johannes Hartig (bis 20,39 Uhr) |
| zur Protokollführung | 3. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------------|----|
| 1. GR Elisabeth Steffel, BSc | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. März 2019 – Bgm.
2. 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans Bgm.
3. 1. Änderung Bebauungsplan – Bgm.
4. Mietvertrag Kellerlokal mit Herrn Matthias Bachofner Bgm., StR Layr
5. Schanigarten, Genehmigung für Mathias Bachofner – StR Layr
6. Notwasserversorgung der Stadtgemeinde Weitra (KG Brühl) und der Gemeinde
Unserfrau-Altweitra mittels bestehender Leitung – StR Ing. Walter
7. Löschungserklärung Pfandrecht für eine Wohnung in der Bahnhofstraße – Bgm.
8. Schloss Weitra, Wettbewerb Inszenierungskonzept Schloss Weitra – VzBgmin.
9. Übernahme der Mietrückstände vom Kulturverein Schloss Weitra an die Familie
Fürstenberg – VzBgmin.
10. Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten des
Kulturvereins Schloss Weitra – VzBgmin.
11. Stadtamt, Aufnahme einer/s MitarbeiterIn für die Kassenverwaltung – Bgm.
12. Bericht des Bürgermeisters

Dringlichkeitsantrag

von VzBgm. Petra Zimmermann Moser gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend: Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten des Kulturvereins Schloss Weitra. – VzBgm.

Begründung: Der Mietvertrag ist am Freitag den 17. Mai 2019 per Mail eingegangen. Die Stadtratssitzung zur Antragstellung der Tagesordnung wurde bereits am 07. Mai 2019 abgehalten. Auf Grund des Zeitdruckes wird gebeten diesem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen. Um dieses Anliegen nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten des Kulturvereins Schloss Weitra. – VzBgm.

möge in der aktuellen Sitzung behandelt werden.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 22. Mai 2019 zustimmen. Der Tagesordnungspunkt möge unter TOP10 behandelt werden.

Datum/Unterschrift

22. Mai 2019 Zimmermann J. Petr

Umseitig besteht die Möglichkeit diesen Antrag vorab mit Ihrer Unterschrift zu unterstützen:

Name	Partei	Unterschrift
Bürgermeister Raimund FUCHS	ÖVP	Raimund Fuchs
Vizebürgermeisterin Petra ZIMMERMANN-MOSER	ÖVP	Zimmermann-P. J. P.
Stadtrat Erwin HACKL	ÖVP	Erwin Hackl
Stadtrat Alfred HUBER	ÖVP	Alfred Huber
Stadtrat Patrick LAYR	ÖVP	Patrick Layr
Stadtrat Ing. Rainer OPPEL	SPÖ	R. Oppel
Stadtrat Ing. Wolfgang Walter	ÖVP	
Gemeinderat Joachim FISCHER BSc	ÖVP	Joachim Fischer
Gemeinderat Helmut HAUBNER	ÖVP	Helmut Haubner
Gemeinderat ^{Friedrich Haubner} Martin HOBIGER	ÖVP	Friedrich Haubner
Gemeinderat Mag. Christina LECHNER	WIR für Weitra	Christina Lechner
Gemeinderat Werner MADER	SPÖ	Werner Mader
Gemeinderat Ing. Gernot MEYER	ÖVP	Gernot Meyer
Gemeinderat Dietmar MILLNER	ÖVP	Dietmar Millner
Gemeinderat Stephan MÖSLINGER	SPÖ	Stephan Möslinger
Gemeinderat Marianne OPPEL	SPÖ	M. Oppel
Gemeinderat Dr. Hubert PRINZ	ÖVP	Dr. Hubert Prinz
Gemeinderat Waltraud SCHWINGENSCHLÖGL	ÖVP	Waltraud Schwingenschlögl
Gemeinderat Elisabeth STEFFEL BSc	ÖVP	
Gemeinderat Bernhard TEUBL	ÖVP	Bernhard Teubl
Gemeinderat Ernest ZEDERBAUER	WIR für Weitra	Ernest Zederbauer

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Dringlichkeitsantrag von VzBgmin. Petra Zimmermann-Moser gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend: Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten – VzBgmin.

Begründung: Der Mietvertrag ist am Freitag, den 17. Mai 2019 per Mail eingegangen. Die Stadtratssitzung zur Antragstellung der Tagesordnung wurde bereits am 07. Mai 2019 abgehalten. Aufgrund des Zeitdruckes wird gebeten diesem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung des Mietvertrages entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen. Um dieses Anliegen nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten, möge in der aktuellen Sitzung behandelt werden.

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 22. Mai 2019 zustimmen. Der Tagesordnungspunkt möge unter TOP 10 behandelt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. März 2019 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 14.02.2019 bis 28.03.2019 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Nach der öffentlichen Auflagefrist ist am 02.04.2019 eine Stellungnahme vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung eingelangt, in der berichtet wird, dass im Gemeindegebiet keine aktuellen Projekte im Straßennetz laufen und eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle nicht erforderlich ist. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau Mag. Melanie Felber), wurde mit Schreiben (RU1-R-691/050-2018) vom 08.04.2019 das mit 22.03.2019 datierte raumordnungsfachliche Gutachten (RU2-O-691/094-2018) der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, übermittelt.

Ebenfalls am 08.04.2019 wurde das mit 02.04.2019 datierte Gutachten (BD1-N-8691/011-2018) des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Werner Haas, Abt. BD2, übermittelt.

Zu Änderungspunkt 1 wird sowohl im naturschutz- als auch im raumordnungsfachlichen Gutachten gefordert, dass die Funktionsbezeichnung des unmittelbar nördlich an das geplante Bauland-Betriebsgebiet angrenzenden Grünland-Grüngürtels, der im aufgelegten Entwurf die Funktionsbezeichnung „Sichtschutz“ trug, in „Siedlungsrand/Böschungsbepflanzung/Landschaftsgliederung“ abgeändert wird. Dieser Forderung wird entsprochen und die Funktionsbezeichnung des Grünland-Grüngürtels entsprechend abgeändert (siehe Planbeilage).

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkte A (örtl. Entwicklungskonzept) sowie 1, 2, 4, 6 und 7 (Flächenwidmungsplan) der 9. Änderung

des örtlichen Raumordnungsprogrammes – unter Berücksichtigung der o.a. Abänderung – mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Weitra, Reinprechts und Waltersschlag die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das örtliche Entwicklungskonzept für die Katastralgemeinde Waltersschlag abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachlage: Betreffend Änderungspunkt 5 (KG Spital) wird im raumordnungsfachlichen Gutachten (RU2-O-691/094-2018) festgehalten, dass die geplante Baulanderweiterung aufgrund der Geländesituation in Ortsrandlage „über den Baulandbereichen des Umgebungsbereiches liegen und sich aufgrund dessen von der Siedlungsstruktur abheben.“ Darüber hinaus besteht aufgrund der Größe des bestehenden Bauplatzes sowie der Flächenreserven des Grundeigentümers im Bereich der Gfrei-S-Festlegung vis a vis des Bauplatzes für die Erweiterung des bestehenden Bauplatzes kein Änderungsanlass.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass im Bereich der erwähnten Flächenreserven (Parzelle 198/2) Erdwärmeleitungen situiert sind, aufgrund derer vom Grundeigentümer aus derzeitiger Sicht keine Bebauung der Fläche angestrebt wird. Dem Argument, dass der Bereich der geplanten Baulandwidmungen um rund 1-2 m höher liegt als das nördlich angrenzende, rechtskräftige Bauland-Agrargebiet, kann entgegengehalten werden, dass im neu geplanten Bereich lediglich die Neuerrichtung eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes einer Hobbylandwirtschaft geplant ist. Derartige landwirtschaftliche Nebengebäude sind in der Ortschaft Spital (wie in vielen dörflich geprägten Strukturen im Waldviertel) im Hintausbereich leicht erhöht situiert. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild lässt die geplante Erweiterung des Bauland-Agrargebietes deshalb keine erwarten. Aufgrund dessen soll der Änderungspunkt 5 dennoch beschlossen werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: In Folge wird vom Herrn Bürgermeister deshalb der Antrag gestellt, den Änderungspunkt 5 (KG. Spital) nach Verlesung des raumordnungsfachlichen sowie des naturschutzfachlichen Gutachtens zum gegenständlichen Änderungspunkt mittels nachfolgender Verordnung B zu beschließen.

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Spital die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Am 14. Mai 2019 um 00,59 Uhr erreichte folgende Nachricht das Stadtamt per Email:

"Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Winkler, herzlichen Dank für Ihre Bemühungen für unser Projekt. Aufgrund unserer momentanen familiären Umstände, die Ihnen sicher bekannt sind, und der eher langwierigen Phase möchten wir dieses Projekt auf Eis legen und die Umwidmung stoppen. Mit der höflichen Bitte um gefälliger Kenntnisnahme. Wir bedanken uns für die Mühen."

Die folgenden Anträge werden demnach von der Tagesordnung genommen und es wird keine Beschlussfassung durchgeführt. (Die Antragstexte bleiben zur Dokumentation im Protokoll.)

Sachlage: Aufgrund einer fehlenden zentralen Wasserversorgung in der Ortschaft Oberwindhag ist betreffend Änderungspunkt 3 gemäß §14 Abs. 2 Zi. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 id.g.F., der Nachweis einer entsprechenden Qualität des Trinkwassers erforderlich. Ein Wassertest des auf Parzelle 1 befindlichen Hausbrunnens, erstellt von der Kuenringer Apotheke, 3910 Zwettl, vom 26.04.2019 liegt vor und den Beschlussunterlagen bei. Aufgrund der im Anschreiben des Landes NÖ vom 08.04.2019 geforderten Sicherstellung der Verfügbarkeit und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung – deren Unterlagen noch nicht von der Abteilung RU1 geprüft werden konnten – soll der Änderungspunkt 3 als Verordnung C beschlossen werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag von der Tagesordnung genommen, betreffend: Zum Änderungspunkt 3 (KG. Oberwindhag, Parz. 1) stellt der Herr Bürgermeister zunächst den Antrag, den gemäß §1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 id.g.F., notwendigen Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Weitra und den betroffenen Grundeigentümern zu beschließen.

Kein Beschluss

Antrag von der Tagesordnung genommen: Betreffend Änderungspunkt 3 (KG Oberwindhag) wird der Antrag gestellt, den Änderungspunkt mittels folgender Verordnung C zu beschließen:

Verordnung C:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Oberwindhag die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kein Beschluss

3. 1. Änderung Bebauungsplan – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des (digitalen) Bebauungsplanes war in der Zeit vom 14.02.2019 bis 28.03.2019 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau Mag. Melanie Felber) wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Gemäß des naturschutz- sowie des raumordnungsfachlichen Gutachtens (zur gleichzeitig zu beschließenden 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2-N, Hr. Dr. Werner Haas bzw. der

zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, wird bei Änderungspunkt 1 (Flächenwidmungsplan) gefordert, dass die Funktionsbezeichnung des geplanten Grünland-Grüngürtels von „Sichtschutz“ in „Siedlungsrand/Böschungsbepflanzung/Landschaftsgliederung“ abgeändert wird. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes gegenüber dem aufgelegten Entwurf wird im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Die zugehörige Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkte 1, 2, 4, 6, 7 und 8 der 1. Änderung des (digitalen) Bebauungsplanes, unter der Berücksichtigung der oben angeführten Änderung der Flächenwidmung bei Änderungspunkt 1, mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinden Weitra, Reinprechts und Waltersschlag dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Entsprechend der Aufteilung der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes auf drei Verordnungen (A, B und C) und der Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung im Bebauungsplan wird vom Herrn Bürgermeister

nunmehr der Antrag gestellt, den Änderungspunkt 5 mittels der folgenden Verordnung B zu beschließen.

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Spital dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Am 14. Mai 2019 um 00,59 Uhr erreichte folgende Nachricht das Stadtamt per Email:

"Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Winkler, herzlichen Dank für Ihre Bemühungen für unser Projekt. Aufgrund unserer momentanen familiären Umstände, die Ihnen sicher bekannt sind, und der eher langwierigen Phase möchten wir dieses Projekt auf Eis legen und die Umwidmung stoppen. Mit der höflichen Bitte um gefälliger Kenntnisnahme. Wir bedanken uns für die Mühen."

Der folgende Antrag wird demnach von der Tagesordnung genommen und es wird keine Beschlussfassung durchgeführt. (Die Antragstexte bleiben zur Dokumentation im Protokoll.)

Antrag von der Tagesordnung genommen: Entsprechend der Aufteilung der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes auf drei Verordnungen (A, B und C) und der Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung im Bebauungsplan wird vom Herrn Bürgermeister nunmehr der Antrag gestellt, den Änderungspunkt 3 mittels der folgenden Verordnungen C (Änderungspunkt 3) zu beschließen.

Verordnung C:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Oberwindhag dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kein Beschluss

4. Mietvertrag Kellerlokal mit Herrn Matthias Bachofner Bgm., StR Layr

Sachlage: In der Sitzung des Gemeinderates am 27. März 2019 wurde Herr Matthias Bachofner als Mieter des Kellerlokals am Rathausplatz in geheimer schriftlicher Abstimmung ermittelt. Nun liegt ein Mietvertrag dazu vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und er informiert von den Inhalten des Mietvertrages. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Folgender Mietvertrag möge genehmigt und unterfertigt werden:

„Mietvertrag abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die unterfertigte Vertretung, als Vermieter einerseits und Herrn Matthias Bachofner, Sparkasseplatz 194/EG/li, 3970 Weitra, als Mieter andererseits wie folgt:

§ 1 Bestandsobjekt

Gegenstand dieses Mietvertrages sind nachstehende, in 3970 Weitra, Adresse Rathausplatz 179, gelegene Räumlichkeiten:

Das unterirdisch gelegene Geschäftslokal (44,18 m²) samt Eingangsbereich vom Stadtplatz her, sowie der im rückwärtigen Bereich an den eigentlichen Lokalbereich anschließende Abstellraum und Sanitärbereich, jeweils samt Zubehör. Mitvermietet ist die komplette bestehende Wärmepumpen-, Heizungs- und Lüftungsanlage inkl. Regelung, weiters die vorhandene Sanitär- bzw. Nassraumeinrichtung, einschließlich Waschbecken, Anschlüsse, etc.

Im Übrigen wird das Lokal ohne bewegliches Inventar vermietet. Die Ausstattung des Lokals, mit dem für die Mietzwecke erforderlichen Inventar, erfolgt durch die Mieterseite auf eigene Kosten. Dieses Inventar stellt daher zur Gänze Mietereigentum dar und wird bei Beendigung des Bestandverhältnisses von der Mieterseite wieder weggenommen.

§ 2 Verwendungszweck

Vereinbarter Verwendungszweck ist die gewerbliche Nutzung in Form eines Gastronomiebetriebes.

§ 3 Dauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juni 2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.), mittels eingeschriebenen Briefes, aufgekündigt werden. Die Vermieterin verzichtet jedoch ihrerseits bis 01.06.2027 von ihrem diesbezüglichen regulären Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Dessen ungeachtet und darüber hinaus stehen jedoch beiden Teilen die gesetzlichen Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund (z.B. §§ 1117, 1118 ABGB) zu, wobei der Vermieterin die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB vereinbarungsgemäß dann zustehen soll, wenn seitens des Mieters ein länger als drei Monate dauernder Zahlungsrückstand vorliegt, und zwar nicht nur in Ansehung des Mietzinses, sondern sind diesbezüglich sämtliche, vom Mieter an die Gemeinde zu entrichtenden Verbindlichkeiten eingeschlossen. Als wichtiger Grund der die Vermieterin zur vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB berechtigt, soll darüber hinaus ein Verstoß des Mieters gegen das Untermiet- und Weitergabeverbot gemäß § 8 sowie eine Änderung des Verwendungszweckes gemäß § 2 des Vertrages gelten.

§ 4 Mietzins, Betriebskosten, Nebenkosten

Der vereinbarte monatliche Hauptmietzins beträgt € 375,-- netto (in Worten: dreihundertfünfundsiebzig Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 5. des Kalendermonats fällig. Darüber hinaus trägt der Mieter die auf das Bestandsobjekt entfallenden und damit zusammenhängenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten samt allfälligen laufenden öffentlichen Abgaben und verpflichtet sich diesbezüglich die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Berechnung und Vorschreibung soll, soweit möglich, direkt an die Mieterseite, ohne Zwischenschaltung der Vermieterin, erfolgen (z.B. Stromanschluss, Wasser, etc.). Soweit Betriebs- und Nebenkosten über die Vermieterin zur Vorschreibung gelangen, verpflichtet sich der Mieter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.

§ 5 Wertsicherung

Es wird Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses von derzeit € 450,-- brutto monatlich vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich regelmäßig verlautbarten Verbraucherpreisindex. Ausgangsbasis ist die Wertsicherung für den Monat Februar 2019. Indexschwankungen bis einschließlich 10 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Berechnung und Vorschreibung der Wertsicherung erfolgt zusammen mit der Mietzinsvorschreibung durch die Vermieterin.

§ 6 Erhaltungspflichten

Der Mieter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt pfleglich und unter Schonung der Substanz zu behandeln. Er bestätigt, das Mietobjekt in einem für ihn brauchbaren Zustand übernommen zu haben. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, den Bestandgegenstand zu warten und nach Maßgabe des übernommenen Zustandes instand zu halten, als es sich nicht um ernste Schäden des Bestandsobjektes handelt. Solche ernste Schäden sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Lüftungsanlage ist nachweislich von einem Fachbetrieb zu warten und darüber ein Bericht zu legen. Dieser ist jährlich bis 01. März beim Bauamt vorzulegen. Im Falle einer Nichtvorlage wird diese Wartung von Seiten der Stadtgemeinde beauftragt und dem Mieter in Rechnung gestellt. Die vom Mieter vertraglich übernommene Instandhaltungspflicht umfasst die Wartung und Instandhaltung insoweit, als es sich um noch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen handelt. Allenfalls erforderliche

Neuanschaffungen bzw. Erneuerungen hat die Vermieterin auf ihre Kosten im Sinne von ernsten Schäden des Bestandobjektes vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Bestandverhältnisses das Bestandobjekt jedenfalls im Zustand wie übernommen, jedoch unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung während der Bestandsdauer, an die Vermieterin zurückzustellen. Der Mieter ist berechtigt, im Bestandobjekt die für die vertragskonforme Nutzung erforderlichen Adaptierungen, Einrichtungen und Arbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern damit wesentliche Veränderungen des Bestandobjektes verbunden wären, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verzichtet — sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird — auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen zustimmungspflichtigen Investitionen.

§ 7 Untermiet- bzw. Weitergabe Verbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt gänzlich oder auch nur teilweise unterzuvermieten oder sonst, aus welchem Titel auch immer, dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung des Vertrages durch die Vermieterin.

§ 8 Gebühren und Kosten

Die mit der Errichtung dieses Mietvertrages auflaufenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art trägt der Mieter und hält die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von Mieterseite erteilt. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird einvernehmlich von Gesamtnoten in der Höhe von € 18.450,00 die 1 %ige Gebühr vereinbart, welche daher € 184,50 beträgt, wobei von einem Betrag von € 500,-- monatlich inkl. Betriebskosten ausgegangen wird, festgelegt.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

a) Die Vergabe des Lokales durch den Gemeinderat an den Mieter erfolgte maßgeblich nach dem eingebrachten Betriebskonzept. Die Stadtgemeinde Weitra als Vermieterin behält sich vor, bei wesentlichen Abweichungen von diesem Betriebskonzept, insbesondere bei den Punkten Verwendung von regionalen Produkten (Bier), Öffnungszeiten und Betrieb als Nichtraucherlokal, vom Kündigungsrecht lt. §3 Gebrauch zu machen.

b) Das Anbringen jeglicher Form von Werbetafeln, Markisen, Reklamen, etc an der Außenfassade des Lokals ist mit der Vermieterin abzustimmen.

c) Die Lagerung von Schanigarten Mobiliar, Stehtischen, Aufbewahrungsboxen und jeglicher anderer Gegenstände im Bereich zwischen Lokal und Schanigarten ist nur nach Absprache mit der Vermieterin erlaubt, mit der Begründung für ein ordentliches Stadtbild und keinerlei Einschränkung für Fußgänger in oben genannten Bereich zu sorgen.

d) Für sämtliche Zahlungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Vermieterin haftet der Mieter jeweils zur ungeteilten Hand.

e) Im Falle einer regulären oder vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch die Vermieterin, ist der Mieter verpflichtet, das Bestandsobjekt binnen 4 Wochen nach dem Kündigungstermin von ihren Fahrnissen zu räumen und ordnungsgemäß geräumt an die Vermieterin zurückzustellen.

f) Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten für das vorliegende Mietverhältnis die darauf anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

g) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches dem Mieter gehört, die Vermieterin erhält über Verlangen eine Kopie des Vertrages.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Schanigarten, Genehmigung für Mathias Bachofner – StR Layr

Sachlage: Herr Bachofner möchte als Betreiber des Kellerlokals am Rathausplatz das öffentliche Gut in der Form nutzen, dass dort ein Schanigarten betrieben werden soll. Der von der Vormieterin genutzte Gastgarten soll weiterhin betrieben werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Bescheid möge erlassen werden:

B E S C H E I D

gültig ab 01.07.2019

I.

a) Auf Grund der Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 durch den Landtag von Niederösterreich vom 29. November 2016 und dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Weitra vom 22. Mai 2019, wird Hr. Matthias Bachofner für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund gemäß § 2 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700-7 laut TP 2, zur Aufstellung eines Schanigartens (öffentl. Gut am Rathausplatz), die Ausübung des Gebrauches des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Weitra, erteilt.

II.

Gemäß § 9 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in Verbindung mit TP 2 leg. cit. hat der unter Punkt I, a) angeführte Träger der Gebrauchserlaubnis für die oben bezeichnete Inanspruchnahme von öffentlichem Grund eine jährliche Gebrauchsabgabe von

€ 985,92

zu entrichten.

Fälligkeit: 15. Mai jeden Jahres.

(Wird im 2. Quartal jd. Jahres vorgeschrieben.)

B e g r ü n d u n g

Zu I) : Die Gebrauchserlaubnis war gemäß § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 zu erteilen, weil dem Gebrauch öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Zu II) : Die Gebrauchsabgabe errechnet sich wie folgt:

Angenommener Grundpreis pro angefangenen 10 m² = € 20,54, benötigte Fläche sind 31,20 m², Nutzungsdauer: 52 Wochen.

Laut TP 2 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes und Beschluss des Gemeinderates der Stadt Weitra vom 22. Februar 2017 sind für Vorgärten, sogenannte Schanigärten, je

angefangenen 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 20,54 zu entrichten:

€ 20,54 x 4 (Fläche) x 12 (Monat) ergibt € **985,92**.

Rechtsmittelbelehrungen

Zu I): Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Stadtgemeinde Weitra einzubringen. Die Berufung muss diesen Bescheid bezeichnen, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Zu II): Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Stadtgemeinde Weitra einzubringen. Die Berufung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- eine Begründung.

Hinweise:

Ist diese Bescheid-Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung gemäß § 101 Bundesabgabenordnung 2009 BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.g.F. an alle als vollzogen.

Durch die Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 § 101 Bundesabgabenordnung 2009 BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.g.F. die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Notwasserversorgung der Stadtgemeinde Weitra (KG Brühl) und der Gemeinde Unserfrau-Altweitra mittels bestehender Leitung – StR Ing. Walter

Sachlage: Am 10. Dezember 2018 teilte die Gemeinde Unserfrau-Altweitra folgendes mit:
„Wie schon mündlich besprochen, geben wir euch bekannt, dass das neugefasste Wasserlieferungsübereinkommen, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der Gemeinde Unserfrau-Altweitra im Dezember 2012, seitens der Gemeinde Unserfrau-Altweitra mit Dezember 2018 aufgelöst wird. In den nächsten Tagen wird die neugebaute Wasserleitung für die KG Unserfrau, errichtet von der EVN Wasser, in Betrieb gehen. Ab diesem Zeitpunkt wird dann keine Wasserabnahme mehr seitens der Gemeinde Unserfrau-Altweitra von der Stadtgemeinde Weitra erfolgen. Laut Wasserrechtsbescheid der NÖ Landesregierung vom 01. März 2018, WA1-W-11249/229-2017 soll die momentan bestehende Transportleitung nach Weitra als Notwasserleitung bestehen bleiben. Die aktuelle Verbindungsleitung von der WVA Weitra wird in den Übergabeschacht II - eingebunden aber baulich abgetrennt. Zweckmäßigerweise sollte die Leitung auch nach dem letzten Abnehmer von der Weitra Seite kommend baulich getrennt werden. - Wir bitten euch um einen Terminvorschlag, wo die weiteren Punkte, betreffend Erhaltung der Transportleitung, usw. besprochen werden können.“ Dieser Termin fand statt und in der Folge wurde eine Vereinbarung erstellt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Vereinbarung möge unterfertigt werden. „Vereinbarung:
Präambel: Die Katastralgemeinde Unserfrau wird nicht mehr aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Weitra versorgt. Die bestehende Transportleitung zwischen der Katastralgemeinde Brühl und Unserfrau ist damit für die Gemeinde Unserfrau-

Altweitra unerheblich. Um zukünftig eine beiderseitige Notversorgung ermöglichen zu können, soll deren Bestand erhalten werden.

Im Zuge einer Besprechung am 27. März 2019 um 16.00 Uhr im Gemeindeamt Unserfrau übernimmt die Stadtgemeinde Weitra den bestehenden Transportleitungsteil samt Schieber zwischen dem bestehenden Absperrschieber (Streckenschieber) bei der Verbandskläranlage bis zum neu errichteten Absperrschieber (Streckenschieber) südlich des EVN-Wasser Übergabeschachtes II. (Im Umfeld der Gemeindegrenze zwischen Katastralgemeinde Brühl/Unserfrau) als Leitung für eine etwaige Notversorgung von Teilen des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Weitra durch EVN Wasser. Ab dem ÜS II der EVN-Wasser obliegt die Erhaltung der Wasserleitung der Gemeinde Unserfrau-Altweitra. Die neu errichtete Anschlussleitung vom Übergabeschacht ÜS II bis zum neu errichteten Absperrschieber (Streckenschieber) südlich des Übergabeschachtes im Bereich des Grundstückes 120 (KG Unserfrau) verbleibt im Eigentum und Erhaltung bei der EVN-Wasser. Eine Notversorgung von Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Unserfrau mit Trinkwasser aus der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Weitra soll im Bedarfsfall ebenfalls möglich sein. Die Leitung wird von der Trinkwasserzufuhr mittels vorhandener Schieber sowie baulich im Übergabeschacht II der EVN-Wasser getrennt.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Löschungserklärung Pfandrecht für eine Wohnung in der Bahnhofstraße – Bgm.

Sachlage: Am 12. April 2019 übergab das Notariat Weitra folgende Zeilen: „In der Beilage übermittle ich Ihnen:

- 1.) eine Löschungserklärung,
- 2.) eine Anerkennungserklärung und
- 3.) eine Liste der Funktionäre der Gemeinde, von denen im Notariat bereits eine Musterunterschrift aufliegt.

Ich bitte Sie, die Löschungserklärung von den zeichnungsberechtigten Funktionären der Stadtgemeinde Weitra unterfertigen zu lassen (ebenso die Anerkennungserklärung), das Datum der Gemeinderatssitzung auf der Löschungserklärung hinzuzufügen, das Gemeindesiegel auf der Löschungserklärung und der Anerkennungserklärung anzubringen und mir sodann die Urkunden zur weiteren Bearbeitung zurückzusenden.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und erklärt, dass das Pfandrecht bis Dato nicht gelöscht wurde, weil kein Anlass vorhanden war und es keine weiteren Bedürfnisse der Stadtgemeinde Weitra dafür gibt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Löschungserklärung möge unterfertigt werden:

Auf der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra, EZ.820 ist auf den je 77/2446-Anteilen des Dkfm. Edmund ROSNER, geb. am 5.10.1928 und der Aloisia ROSNER, geb. am 21.3.1931, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an der Wohnung 10, Haus Bahnhofstraße 225, untrennbar verbunden ist, in C-LNr.18 a aufgrund des Kaufvertrages und der Urkunde vom 14.3.1986 das PFANDRECHT für die Forderung im Betrage von S 25.000, für die Stadtgemeinde Weitra einverleibt. Da das vorstehend genannte Pfandrecht punkto S 25.000,-- gegenstandslos ist, erteilt die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Eingangs dieser Urkunde näher bezeichneten Pfandrechtes punkto S 25.000,-- auf der verpfändeten Liegenschaft Katastralgemeinde Weitra, EZ.820, jedoch nur hinsichtlich der je 77/2446-Anteile des Dkfm. Edmund ROSNER, geb.am 5.10.1928 (B-LNr.16) und der Aloisia ROSNER, geb.am 21.3.1931 (B-LNr.17) und zur Löschung aller weiteren Eintragungen zu.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Schloss Weitra, Wettbewerb Inszenierungskonzept Schloss Weitra – VzBgmin.

Sachlage: Für das Schloss Weitra wurde von der Fa. Conos ein Konzept für die Weiterentwicklung des Schlosses und der Museen erstellt. Man möchte nun einen Wettbewerb für ein Inszenierungskonzept für ein neues Museum auf Schloss Weitra ausschreiben. Dafür wurden Ausschreibungsunterlagen vorbereitet (siehe Anhang). Die

Kosten belaufen sich schätzungsweise auf € 30.000,00. Es wurde vorab bereits mit Herrn Huber Martin von Leader Kontakt aufgenommen. Diesen Wettbewerb kann man bei Leader einreichen, was auch vorgesehen wäre. Grundsätzlich ist es so, dass 60 % Förderung lukriert werden kann und 40 % Eigenmittel benötigt werden. Um überhaupt Vorschläge bzw. gute Konzepte zu erhalten ist ein Wettbewerb angedacht, wo der 1. Platz mit 3.000 Euro, der 2. Platz mit 2.000 Euro, der 3. und 4. Platz jeweils mit 1.000,00 Euro dotiert wäre (möglicher Vorschlag).

Die Stadtgemeinde Weitra wird ersucht, dieses Projekt (Eigenmittelanteil) zu finanzieren, da dies dem Kulturverein Schloss Weitra aufgrund seiner finanziellen Situation nicht möglich ist.

Stellungnahmen: Die VzBgmin. informiert von der Sachlage. Sie berichtet vom Konzept der Firma Conos. Frau Mag. Zlocha hat einen Architekten-Wettbewerb vorbereitet. 40 % der Kosten sollen von Seiten der Stadtgemeinde Weitra übernommen werden. Es handelt sich dabei um ein LEADER Projekt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Es möge die Finanzierung für ein Inszenierungskonzept für ein neues Museum auf Schloss Weitra bei einem maximalen Kostenrahmen von € 30.000,-- genehmigt werden. Der Eigenmittelanteil beläuft sich auf rund € 8.000,00 bis € 10.000. Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt durch den Budgetposten Rathaussanierung.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Übernahme der Mietrückstände vom Kulturverein Schloss Weitra an die Familie Fürstenberg – VzBgmin.

Sachlage: Die Gesamtmietrückstände (inkl. Betriebskosten) des Kulturvereins Schloss Weitra an die Familie Fürstenberg belaufen sich nun konkret auf € 104.500,00. Mit der Kulturabteilung des Landes NÖ, sprich mit dem Leiter der Abteilung Mag. Hermann Dikowitsch (K1) wurde vereinbart, dass die Familie Fürstenberg auf € 50.000,00 der Mietrückstände verzichtet. Der restliche Betrag wird gemeinsam von K1 und Stadtgemeinde Weitra mit jeweils der Hälfte, sprich jeder € 27.500,00, übernommen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Die VzBgmin. hat mit den Fraktionen vorab gesprochen. Er berichtet von den Verhandlungen mit dem Haus Fürstenberg und erwähnt, dass Fürstenberg auf eine Summe von € 50.000 verzichtet. Sämtliche Mietrückstände werden somit aus der Welt geschaffen. StR Ing. Oppel fragt nach dem Umfang der Zahlungen der Stadtgemeinde Weitra und dem Zeitpunkt der Zahlungen an Fürstenberg. Der Bgm. beantwortet die Fragen gemäß der Sachlage. GR Mag. Lechner bedankt sich bei der VzBgmin. für ihre Information. Sie stellt in Frage, warum die personelle Umstrukturierung nicht sofort umgesetzt wird. Bgm. beantwortet die Frage mit Hintergrundinformationen die beim bestehenden Obmann vorhanden sind. Frau Conny Stütz ist ihm als Prokuristin beigelegt. GR Mag. Lechner meint, man könnte die Funktionen austauschen. Die VzBgmin. berichtet von den wöchentlichen Jours Fixes. Sie berichtet von 4.200 Karten, die bis dato für das Festival 2019 verkauft wurden. Dies wären um 800 Karten mehr als zum selben Zeitpunkt im Vorjahr. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Eine Kostenübernahme in der Höhe von € 27.500,00 an den Gesamtmietrückständen soll von der Stadtgemeinde Weitra gemacht werden. Eine geänderte Verwendung der Budgetmittel um die Summe von € 27.500,00 aus dem Budget Sanierung Rathaus, soll die Bedeckung des gegenständlichen Vorhabens ermöglichen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bgm. bedankt sich bei den Mandataren und bei Johannes Hartig.

10. Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten des Kulturvereins Schloss Weitra – VzBgmin.

Sachlage: Ein Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra zur Fortführung der Tätigkeiten des Kulturvereins Schloss Weitra möge von Seiten der Stadtgemeinde Weitra gegeben werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von den Vereinbarungen zwischen der Stadt Weitra und dem Kulturverein. Er lobt den Einsatz von Frau Stütz und der VzBgmin. Die VzBgmin berichtet von Ihrem Einsatz für das Schloss Weitra. Sie hofft, dass die Miete erwirtschaftet werden kann. GR Zederbauer meint, dass es schön wäre wenn die Gemeinderäte früher unterrichtet worden wären. Die VzBgmin. meint, dass dies zukünftig so durchgeführt werden würde. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ein Zuschuss an den Kulturverein Schloss Weitra, zum Erhalt der Tätigkeiten des Kulturvereins Schloss Weitra, möge von Seiten der Stadtgemeinde Weitra gegeben werden. Eine geänderte Verwendung der Budgetmittel um die Summe von € 34.500,00 aus dem Budget Sanierung Rathaus soll die Bedeckung des gegenständlichen Vorhabens im Jahr 2019 ermöglichen. Für die folgenden weiteren 9 Jahre sind diese Mittel im Voranschlag zu berücksichtigen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bgm. bedankt sich für den Einsatz der bei der VzBgmin. und bei Frau Conny Stütz.

11. Stadtamt, Aufnahme einer/s MitarbeiterIn für die Kassenverwaltung – Bgm.

Sachlage: Nach der Ankündigung von Herrn Rudolf Kolm in den Ruhestand zu gehen ist die Nachfolge zu regeln. Dazu wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Es haben sich 9 Bewerber gemeldet. Davon wurden 4 zu einem Hearing ins Stadtamt eingeladen. Dieses fand am 06. Mai 2019, beginnend um 16.30 Uhr, statt. Mit den BewerberInnen wurde je 20 Minuten gesprochen.

Sachlage: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Der Bgm. stellt die BewerberInnen einzeln vor und berichtet Einzelheiten über deren Werdegang. Er regt an, über die BewerberInnen mittels Stimmzettel und geheim abstimmen zu lassen. Keine weiteren Stellungnahmen.

- GR Joachim Fischer BSc enthält sich wegen Befangenheit der Stimme.

Antrag an den GR: Nach geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel wurde wie folgt abgestimmt:

Ausgegebene Stimmzettel:	19
Abgegebene Stimmen:	19
Gültige Stimmen:	19
Ungültig Stimmen:	0

Bewerberin / Stimmenanzahl, 1. Wahlgang:

Dominic Weber BSc	13
Beatrice Fuchs	0
Kerstin Glaser	6

Dominic Weber BSc wird mehrheitlich als Mitarbeiter in der Funktion Kassenverwalter beschäftigt.

Die Abstimmung erfolgte geheim mittels Stimmzettel. Als Stimmenauszähler wurden von der Fraktion Wir für Weitra, Frau GR Mag. Christina Lechner, von der Fraktion ÖVP, GR Dir. Dr. Prinz, und von der Fraktion SPÖ, GR Stephan Möslinger genannt.

12. Bericht des Bürgermeisters

Der Bgm. informiert vom freiwilligen Wochenendbereitschaftsdienst der Ärzte im Sprengel Weitra.

Der Bgm. bedankt sich für die einstimmige Zustimmung zu den Tagesordnungspunkten betreffend Schloss Weitra und für den Einsatz der VzBgmin.

Der Bgm. berichtet vom Spatenstich für das Projekt Health Across. Er berichtet vom Lob der Ärztekammer für den Einsatz bei der Schaffung der Zahnarztpraxis durch die Stadtgemeinde Weitra, dies wäre exemplarisch für gute Arbeit der Gemeinden. DDr Griessnig hat sich

ebenso bei der Stadt bedankt. In 10 Jahren sind die Investitionen der Stadtgemeinde Weitra durch die Mietkosten abgedeckt. Die Einrichtung der Zahnarztpraxis wurde von DDr Griessnig selber finanziert. Ein Raum wurde für die Polizei zur Verfügung gestellt und saniert.

Die VzBgmin. bedankt sich ebenso für das Vertrauen in Sachen Schloss Weitra und verspricht das Bestmögliche bei der Weiterentwicklung von Schloss Weitra.

Sie berichtet vom Bereitschaftsdienst der Ärzte. Es gab Änderungen bei der Zeitdauer des Dienstes. Es haben sich die Zeiten geändert. Nun sind die Ärzte am Wochenende von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr in der Praxis und bis 13.00 Uhr telefonisch erreichbar.

StR Ing. Walter berichtet von der Sanierung des ehemaligen Lokals Piccolo. Es sind Adaptierungen der Abdichtung nötig. Die Sanitärgruppe wurde erneuert. Bis Anfang Juli soll das Lokal in Betrieb gehen.

StR Hackl berichtet von der Eröffnung und Segnung des KG Gansberg am 13. Juni 2019 im Rahmen des Gartenfestes. Anschließend gibt es einen Tag der offenen Tür.

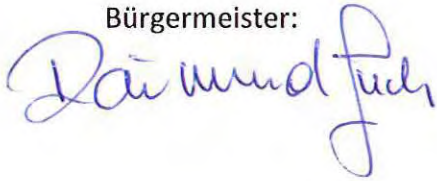
StR Layr berichtet von der neuen Homepage der Stadt Weitra. Er berichtet von der Gem2Go App und dem Monitor im Eingang der Gemeinde. Er bedankt sich bei den Mitarbeitern im Stadtamt, die mitgearbeitet haben.

Zum 3. Mal in Folge wurde die Stadtgemeinde Weitra als Jugendpartnergemeinde ausgezeichnet.

GR Möslinger fragt nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Glasfasernetzes in der KG Großwolfers. Der Bgm. antwortet, er sei im Kontakt mit Hartwig Tauber und es gebe Zusagen.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

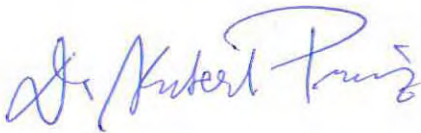
Bürgermeister:



Protokollführer:



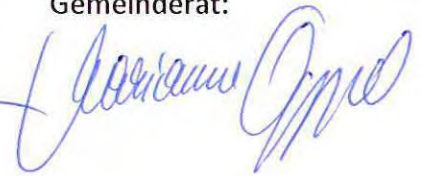
Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **10. Sep. 2019** genehmigt.